

Unterjährige Privilegierung von Letztverbrauchern – Kategorie B
- Meldepflicht nach §19 StromNEV -

Zur Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir dieses Dokument ausgefüllt und von einer unterschreibsberechtigten Person unterschrieben per E-Mail an hubrichm@die-energie.de oder alternativ per Post an: DIE ENERGIE GmbH & Co. KG, Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt

Kalenderjahr:

1. Angaben zum Letztverbraucher

Kundennummer	<input type="text"/>
Name/Firma	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
Telefon / E-Mail	<input type="text"/>

2. Angaben zur Verbrauchsstelle

Name/Bezeichnung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Marktlokations-ID	<input type="text"/>

3. Angaben zur Strommenge im Kalenderjahr

Im laufenden Kalenderjahr wurden an obiger Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG entnommen und vom Letztverbraucher oder einem fremden Dritten verbraucht.

Bei der unterjährigen Privilegierung handelt es sich um eine **vorläufige** Eingruppierung in Kategorie B. Im Rahmen der Jahresmeldung (siehe nächster Absatz) wird die Eingruppierung erneut geprüft und ggf. korrigiert.

Diese Meldung entbindet den Letztverbraucher nicht von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV, eine Meldung nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres über die selbst verbrauchte Strommenge abzugeben.

Der Letztverbraucher erklärt mit seiner Unterschrift / digitalen Signatur, dass die gesetzlichen Anforderungen aus § 62b EEG 2021 eingehalten werden und die vorgenannten Angaben korrekt sind!

Ort, Datum

Unterschrift (mit Firmenstempel!) oder digitale Signatur

Hinweise zur Meldung von selbstverbrauchtem Strom des jeweiligen Kalenderjahres – Meldepflicht nach § 19 StromNEV –

Folgendes müssen Sie beachten, um eine endgültige Zuordnung zur B (ggf. C) – Letztverbrauchergruppe zu erhalten:

Grundsätzlich kann eine Kategorisierung in die B - Letztverbrauchergruppe nur für Mengen ab 1 GWh erfolgen. Ab dem Jahr 2019 gibt es diese Privilegierung ausschließlich nur noch für die § 19 StromNEV-Umlage. Ausgenommen Schienenbahnen und Kunden mit BesAR.

Die Mitteilung des Kunden muss bei der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorliegen.

Diese Mitteilung kann formlos erfolgen, muss jedoch die folgenden Informationen beinhalten:

- Name und Adresse des Kunden
- Marktlotation (MaLo)
- Tatsächlich bezogene Menge des Kalenderjahres (je MaLo)
- Bestätigung, ob es sich bei mehreren Zählpunkten um eine Abnahmestelle gemäß § 2, Punkt 1 KWKG 2016 handelt
- Die Angabe, dass der Strom an der Entnahmestelle (MaLo) komplett selbst verbraucht wurde oder ob er teilweise an Dritte weitergeleitet wurde.
- Sollte ein C-Kundentestat vorliegen so ist dieses der Meldung beizufügen

Sofern der Kunde Strommengen an Dritte im jeweiligen Kalenderjahr weitergeleitet hat:

- Name und Adresse des Dritten/der Dritten
- An Dritte weitergeleitete Strommenge des jeweiligen Kalenderjahres
- Angabe, dass die Mengen über eine geeichte Messeinrichtung erfasst wurden.

Bitte beachten Sie, dass die an Dritte weitergeleitete Menge über eine geeichte Messung erfasst werden muss.

Gerne können Sie uns Ihre Meldungen an hubrichm@die-energie.de senden.

Ermittlung der weitergeleiteten Menge für die Meldung zur Reduzierung der Umlage gemäß § 19 StromNEV für das jeweilige Kalenderjahr

Für die Ermittlung der weitergeleiteten Mengen an Dritte für eine Reduzierung der Umlage gemäß § 19 StromNEV gilt folgendes zu beachten:

Vorgaben zur Messung und Schätzung nach § 46 EnFG

Im Absatz 1 wird als Grundsatz klargestellt, dass Strommengen, für die volle oder anteilige Umlagen zu zahlen sind, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und abzugrenzen sind.

Absatz 2 normiert Fälle, in denen es abweichend von Absatz 1 keiner Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf. Es bleibt – wie nach § 62b Abs. 2 EEG 2021 – dabei, dass die Abgrenzung nur dann unterbleiben kann, wenn entweder für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung des höchsten Umlagesatzes aufgrund der Menge des privilegierten Stroms für den der höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Dieses ist uns als Netzbetreiber explizit nachzuweisen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den BNetzA-Leitfaden "Messen und Schätzen" hinweisen, in dem diese Sachverhalte nochmals ausführlich erläutert sind.

Um eine reibungslose Abwicklung Ihrer Meldung für das jeweilige Kalenderjahr zu gewährleisten, müssen die oben aufgeführten Kriterien beachtet und angewendet werden.